

Merkblatt Sehhilfen

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Sehhilfen geben. Individuelle Rechtsansprüche lassen sich aus diesem Merkblatt nicht ableiten. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen die Beihilfestelle gern zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Allgemeine Voraussetzungen	2
3.	Brillengläser und Kontaktlinsen für Erwachsene	2
4.	Sehhilfen für Kinder und Jugendliche	3
5.	Zusätzliche Voraussetzungen für Kurzzeitlinsen	3
6.	Aufwendungen für eine zusätzliche Brille bei eingesetzten Kontaktlinsen.....	4
7.	Zusätzliche Voraussetzungen für vergrößernde Sehhilfen	4
8.	Spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrillen.....	4

1. Rechtsgrundlagen

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen bestimmt sich im Freistaat Sachsen nach § 80 Sächsisches Beamten-gesetz (SächsBG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen – Sächsische Beihilfeverordnung (SächsBhVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Beihilfeverordnung (VwV-SächsBhVO).

2. Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit einer erstmals beschafften Sehhilfe ist die schriftliche augenärztliche Verordnung oder die Refraktionsbestimmung einer Augenoptikerin oder eines Augenoptikers. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind mit bis zu 17 Euro je Sehhilfe beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Gläser ist nicht auf bestimmte Materialien, Tönungen oder Entspiegelungen beschränkt. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- Sehhilfen bei Mitgliedern von gesetzlichen Krankenkassen und deren familienversicherten Angehörigen vor Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Brillenfassungen (mit Ausnahme von Schulsportbrillen),
- Pflege- und Reinigungsmittel für Sehhilfen,
- Brillenversicherungen,
- Brillenetuis.

3. Brillengläser und Kontaktlinsen für Erwachsene

Aufwendungen für Brillengläser und Kontaktlinsen sind ab dem 1. Januar 2024 ab Vollendung des 18. Lebensjahres einheitlich bis zu einem Höchstbetrag von **110 EUR je Auge alle zwei Jahre** beihilfefähig (für bis zum 31. Dezember 2023 entstandene Aufwendungen beträgt der Höchstbetrag 100 EUR je Auge), einschließlich Handwerksleistung und Reparaturkosten. Dies gilt auch für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen und deren familienversicherten, berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder Lebenspartner. Eine Übertragung nicht genutzter Beträge auf nachfolgende Jahre ist nicht möglich.

Die Zweijahresfrist beginnt am Tag des ersten Kaufs einer Sehhilfe zu laufen. Nach dem Ende der Zweijahresfrist beginnt der nächste Zweijahreszyklus, unabhängig davon, ob ein neuer Sehhilfenkauf getätigt wird. Werden innerhalb von zwei Jahren mehrmals Gläser einschließlich Handwerksleistung beschafft (zum Beispiel für Zweit- oder Ersatzbrille, zusätzliche Beschaffung von Kontaktlinsen) oder fallen Reparaturkosten an, kann so lange Beihilfe gewährt werden, bis der beihilfefähige Höchstbetrag von 110 EUR je Auge ausgeschöpft ist.

Hat sich die Fehlsichtigkeit nach Bescheinigung einer Augenärztin oder eines Augenarztes bzw. einer Augenoptikerin oder eines Augenoptikers vor Ablauf von zwei Jahren so stark geändert, dass Brillengläser oder Kontaktlinsen neu beschafft werden müssen (Änderung der Fehlsichtigkeit um mindestens 1 Dioptrie), kann im Einzelfall nochmals Beihilfe im Rahmen des Höchstbetrages von 110 EUR je Auge gewährt werden. Die neue Zweijahresfrist beginnt dann mit dem Tag der Ersatzbeschaffung zu laufen.

Abzustellen ist dabei jedoch auf die gleichartige Sehhilfe und den gleichen Sehbereich (z. B. Vergleich bisherige Brillenwerte im Nahbereich zu den neuen Brillenwerten im Nahbereich). Ändert sich die Art der Sehhilfe seit dem Kauf der zuletzt von der Festsetzungsstelle als beihilfefähig anerkannten Sehhilfe (zum Beispiel von Brille zu Kontaktlinsen), ist bei der Berechnung der Änderung der Fehlsichtigkeit der Wert für eine gleichartige Sehhilfe zu berücksichtigen, auch wenn diese Sehhilfe derzeit nicht beschafft werden soll.

Beispiel:

Die Erstbeschaffung einer Nahbrille erfolgte am 10.06.2019. Der beihilfefähige Höchstbetrag wurde ausgeschöpft. Im Dezember 2020 wurde eine medizinisch notwendige Augenoperation an beiden Augen durchgeführt, durch die die Fehlsichtigkeit teilweise ausgeglichen wurde. Werden nun beispielsweise am 06.01.2021 neue Brillengläser für eine Nahbrille gekauft, kann nochmals Beihilfe bis zum beihilfefähigen Höchstbetrag von 100 EUR je Auge gewährt werden, sofern die Änderung der Fehlsichtigkeit mindestens 1 Dioptrie beträgt. Die Aufwendungen für weitere Brillengläser sind dann erst ab dem Kaufdatum 06.01.2023 wieder beihilfefähig.

4. Sehhilfen für Kinder und Jugendliche

Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Beihilfe zu den Aufwendungen für Brillengläser oder Kontaktlinsen einschließlich Handwerksleistungen und Reparaturkosten gewährt. Die Begrenzung auf den Höchstbetrag gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht.

Aufwendungen für Brillenfassungen sind nicht beihilfefähig. Eine Ausnahme besteht nur, wenn von Personen eine Sportbrille während eines Schulsports getragen werden muss. Danach sind Aufwendungen für eine Brillenfassung für eine während des Schulsports zu tragende Sportbrille für Personen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr alle zwei Jahre bis zu 64 Euro beihilfefähig. Daneben sind die Aufwendungen für Brillengläser der Sportbrille beihilfefähig. Bitte legen Sie Ihrem Beihilfeantrag eine entsprechende schriftliche augenärztliche Verordnung hierüber bei.

Aufwendungen für die Reparatur der Brillenfassung sind zusätzlich ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag von 64 Euro beihilfefähig. Für 18- und 19-jährige Schülerinnen und Schüler gilt für die Gläser der Sportbrille die Begrenzung auf den Höchstbetrag nicht.

5. Zusätzliche Voraussetzungen für Kurzzeitlinsen

Möchten Sie Aufwendungen für Kontaktlinsen mit einer regelmäßigen Tragedauer von bis zu sieben Tagen (sogenannte Kurzzeitlinsen) geltend machen, so sind diese ohne eine zeitliche oder betragsmäßige Begrenzung beihilfefähig, wenn eine der nachfolgenden Indikationen vorliegt:

- Einsatz als Verbandlinse bei schweren Erkrankungen von Hornhaut, Lidern oder Bindehaut oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- Ektropium,
- Entropium,
- Lidschlussinsuffizienz,
- Symblepharon oder
- Unverträglichkeit jeglicher Linsenpflegesysteme.

Bitte legen Sie Ihrem Beihilfeantrag eine entsprechende schriftliche ärztliche Verordnung hierüber bei.

6. Aufwendungen für eine zusätzliche Brille bei eingesetzten Kontaktlinsen

Aufwendungen für Brillengläser einer zusätzlichen Brille bei eingesetzten Kontaktlinsen sind bis zum Höchstbetrag nach Nummer 3 beihilfefähig. Bei Vorliegen einer augenärztlich festgestellten Aphakie sind darüber hinaus auch die Aufwendungen für die Brillengläser einer zusätzlichen Brille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bis zum Höchstbetrag nach Nummer 3 beihilfefähig.

7. Zusätzliche Voraussetzungen für vergrößernde Sehhilfen

Benötigen Sie zusätzlich zu einer Brille oder zu Kontaktlinsen eine vergrößernde Sehhilfe, so sind diese Aufwendungen zusätzlich beihilfefähig, jedoch höchstens **alle drei Jahre**. Bitte legen Sie Ihrem Beihilfeantrag eine entsprechende schriftliche ärztliche Verordnung hierüber bei. Geltend machen können Sie Aufwendungen für

- optisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe, bei einem mindestens 1,5-fachen Vergrößerungsbedarf als Hellfeldlupe, Hand- oder Standlupe, ggf. mit Beleuchtung, oder als Brillengläser mit Lupenwirkung (Lupengläser), in begründeten Einzelfällen als Fernrohrlupenbrillensystem, ggf. einschließlich der Systemträger,
- optisch vergrößernde Sehhilfen für die Ferne als Handfernrohre oder fokussierbare Monokulare,
- elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe bei einem mindestens sechsfachen Vergrößerungsbedarf.

8. Spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Aufwendungen für spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrillen sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen, da die Kosten hierfür bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Dienstherrn übernommen werden (§ 6 Bildschirmarbeitsverordnung i. V. m. Anhang Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge). Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre personalverwaltende Dienststelle.